

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter

vom 18.12.2014 mit Änderungen vom 21.12.2017 und 03.09.2021
(Arbeitsversion, Offizielle Versionen im Anhang)

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Seilkraneinsatzleiterin oder Seilkraneinsatzleiter erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Die Seilkraneinsatzleiterin und der Seilkraneinsatzleiter sind Spezialisten für die Planung, Projektierung und Organisation sowie den Bau und Betrieb von Seilkrananlagen im Bereich Holzernte im nicht befahrbaren Gelände in privaten Forstunternehmen oder öffentlichen Forstbetrieben. Sie leiten und überwachen den Einsatz im Holzschlag rund um die Seilkrananlage und sind verantwortlich für die einwandfreie Funktionstauglichkeit der eingesetzten Maschinen und Geräte.

1.2.2 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Seilkraneinsatzleiterin oder der Seilkraneinsatzleiter nehmen im Betrieb folgende Aufgaben selbständig wahr:

- Erarbeitung von Seillinienkonzepten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten
Sie erheben auf Karten und im Gelände die notwendigen Informationen für die Festlegung der Feinerschliessung, entwickeln ein Seillinienkonzept, legen die definitive Seillinie fest, bestimmen dazu das Bestverfahren und stellen das Ergebnis den Entscheidungsträgern vor.
- Projektierung, Planung und Organisation eines Seillinienprojektes
Sie erheben die gewählte Seillinie im Gelände, erarbeiten das Seilkrandetailprojekt, holen die notwendigen Bewilligungen für den Bau und Betrieb der Seilkrananlage ein, ermitteln die Gefahren für den Bau und Betrieb der Seilkrananlage und erstellen die Grundlagen für die Information und Instruktion der Mitarbeitenden.
- Planung und Organisation der Seilschläge
Sie planen den auszuführenden Holzschlag, erstellen die notwendigen Offerten und Verträge. Sie legen die Detailorganisation des Seilschlages fest, sie bestimmen aufgrund der Gefahrenermittlung die notwendigen Massnahmen zur

Gewährleistung der Sicherheit (Mitarbeitende, Dritte, Sachwerte) und des Natur- und Umweltschutzes.

- **Leitung der Mitarbeiter während dem Bau, dem Betrieb und dem Abbau der Seilkrananlage**
Sie informieren und instruieren die beteiligten Akteure vor Ort, sie leiten das Team beim Bau der Anlage, überwachen alle Teilarbeiten, kontrollieren die Anlage und geben sie für den Betrieb frei. Sie leiten und überwachen den Holzschlag und den Betrieb der Anlage und greifen nach Bedarf korrigierend ein.
- **Sicherstellung des Unterhaltes, Lokalisieren von Störungen, Pannen und Schäden der Anlage**
Sie organisieren, kontrollieren und dokumentieren die Wartungsarbeiten der Anlage, ihrer Bauteile und der Hilfsmittel (Seile, Anschlagmittel). Sie analysieren Störungen, Pannen und Schäden der Anlage und ordnen die notwendigen Massnahmen an. Sie beheben mit dem Team einfache Störungen und Pannen, kontrollieren die Anlage nach den Kontroll-, Wartungsarbeiten und Reparaturen und geben sie für die Wiederaufnahme der Arbeiten frei.
- **Kontrolle und Evaluation der ausgeführten Arbeiten**
Sie erheben während dem Betrieb der Anlage alle notwendigen Informationen für die quantitative und qualitative Auswertung der Arbeiten. Sie evaluieren den ausgeführten Holzschlag mit dem Team und bestimmen Verbesserungen für die Zukunft. Sie erstellen das Abnahmeprotokoll, erstellen die Nachkalkulation für den ausgeführten Holzschlag und vergleichen das Ergebnis mit der Kostenschätzung und den betrieblichen Standards. Sie analysieren den gesamten Prozess des Seilkraneinsatzes (Konzeption bis Abschluss des Holzschlages).

1.2.3 Berufsausübung

Die Seilkraneinsatzleiterin und der Seilkraneinsatzleiter sind im Betrieb (Forstunternehmen oder öffentlicher Forstbetrieb) die technischen und organisatorischen Spezialisten rund um den Seilkraneinsatz. Sie zeichnen sich als Einsatzleiter von der Planung über die Projektierung, Organisation, operative Leitung des Arbeitseinsatzes bis zur Evaluation der ausgeführten Arbeiten rund um den Seilkraneinsatz aus. Sie führen neue Mitarbeiter in den Arbeitsprozess ein und instruieren die Teilarbeiten. Der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz sowie dem Schutz der natürlichen Lebensräume räumen sie dabei einen hohen Stellenwert ein. Sie tragen die Verantwortung für einen sicheren, wirtschaftlichen und ökologischen Einsatz der Seilkrananlage. Sie sind zudem im Betrieb dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Maschinen und Geräte nach Herstellervorgaben gewartet werden und so funktionstauglich und einsatzbereit sind.

1.2.4 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Seilkraneinsatzleiterin und der Seilkraneinsatzleiter leisten als ausgewiesene Spezialisten einen entscheidenden Beitrag zu einer waldbaukonformen, umweltgerechten, sicheren und wirtschaftlichen Holzernte dort wo andere Bringungsmittel ungeeignet sind (Bergflanken, Täler, Gräben, empfindliche und unbefahrte Böden). Der Einsatz von Seilkrananlagen ermöglicht die Pflege und Bewirtschaftung der Schutzwälder, die Nutzung der Holzressourcen im unwegsamen Gelände und die Gewährleistung der Sicherheit von Verkehrswegen (Strassen, Eisenbahn). Die Betreiber von Seilkrananlagen sind in der Regel regionale Unternehmer oder öffentliche Forstbetriebe, die zur Wertschöpfung der natürlichen Ressource Holz und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region beitragen.

Mensch und Maschinen sind bei der Holzernte mit Seilkraneinsatz hohen Anforderungen und Risiken ausgesetzt. Die Seilkraneinsatzleiterin und der Seilkraneinsatzleiter tragen während dem Arbeitseinsatz gemeinsam mit den Mitarbeitenden und Partnern zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der forstlichen Arbeitskräfte bei. Sie pflegen lebenslanges Lernen indem sie sich über aktuelle Entwicklungen (Technik, Arbeitsmittel, Sicherheit, Gesundheitsprävention) informieren und in ihrem Zuständigkeitsbereich praxisnahe Lösungen für die Optimierung der Arbeitsplanung, -organisation, -technik und Hilfsmittel entwickeln.

Sie tragen dank ihres professionellen und vorbildlichen Verhaltens zu einem positiven Image der Waldbewirtschaftung und der Pflege von Schutzwäldern bei. Bei ihrer Tätigkeit achten sie darauf, wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte zu vernetzen.

1.3 Trägerschaft

1.3.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Verein „OdA Wald Schweiz“.

1.3.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.2.1 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.2.2 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.
- 2.2.3 Die QS-Kommission kann operative Aufgaben einer Prüfungsleitung übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.3.2 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Forstwartin / Forstwart oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt
- b) und seit dem Erwerb eines Ausweises nach 3.3.1 a) über 2 Praxisjahre im Beruf verfügt

oder

- c) ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt
- d) und seit dem Erwerb dieses Ausweises über 5 Praxisjahre in einem Forstbetrieb oder Forstunternehmen in der Holzernte mit Seilkranbringung verfügt.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

und

- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse nach Ziffer 3.3.2 bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.4.1 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Praxisarbeit.

3.3.2 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- E15 Instruktionmethodik im Seilkranbau
- E22 Unterhalt von forstlichen Maschinen und Geräten
- E23 Feinerschliessung im Seilkrangelände
- E24 Detailplanung und Projektierung von Seilkrananlagen
- E25 Vertiefungsmodul für Seilkraneinsatzleiter
- H3 Personalführung
- i4 Praktikum als Seilkraneinsatzleiter.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.3.4 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung enthält das Verzeichnis der Expertinnen und Experten. Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen spätestens 14 Tage nach Zustellung des Zulassungsentscheides der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

3.4 Kosten

3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.4.2 Kandidierende, die nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre.
- 4.1.2 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 56 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 63 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

<i>Prüfungsteil / Prüfungspositionen</i>	<i>Art der Prüfung</i>	<i>Zeit</i>	<i>Gewichtung</i>
1 Praxisarbeiten			
1.1 Ein Seillinienkonzept erarbeiten und dokumentieren	praktisch, schriftlich	3 Monate	2
1.2 Zwei Seillinienprojekte erarbeiten und dokumentieren			
2 Prüfungsarbeit Seilschlag			
2.1 Vorstellen der Seilkrananlage im Bau, des dazugehörigen Seillinienkonzeptes und des Seilkrandetailprojektes. Arbeitsanweisung der Mitarbeiter, Inbetriebnahme, Kontrolle und Betrieb der Seilkrananlage.	praktisch	3,5 Std.	3
2.2 Selbstevaluation der ausgeführten Arbeit und Expertengespräch zum Seillinienprojekt und zur ausgeführten Arbeit.	mündlich	0,5 Std.	
Total		4 Std.	

- 5.1.2 Die Positionen werden in der Wegleitung ausführlicher beschrieben. Die Gewichtungen der Positionen werden in der Wegleitung festgehalten.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.2.1 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziffer 2.2.1 Bst. a).
- 5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden

Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.
- 6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
 - a) im Prüfungsteil 2 mindestens die Note 4.0 erreicht wird
 - und
 - b) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.
- 6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.5.2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.1.1 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.1.2 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - **Seilkraneinsatzleiterin / Seilkraneinsatzleiter**
mit eidgenössischem Fachausweis
 - **Chef/Cheffe des opérations de câblage forestier** avec brevet fédéral
 - **Responsabile per l'impiego della teleferica forestale**
con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen

- **Cable Crane Operations Manager, Federal Diploma of Higher Education**
with Federal Diploma of Professional Education and Training.
- 7.1.3 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.2.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Verein OdA Wald Schweiz legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

- 8.2** Der Verein OdA Wald Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 22.04.2004 über die Berufsprüfung für Forstwart-Vorarbeiterinnen/Forstwart-Vorarbeiter und Forstmaschinenführerinnen/Forstmaschinenführer und Seilkran-Einsatzleiterinnen/Seilkran-Einsatzleiter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten der Abschlussprüfung Seilkran-Einsatzleiterin / Seilkran-Einsatzleiter nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 22.04.2004 erhalten bis 31.12.2016 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Fachausweises Seilkran-Einsatzleiterin mit eidgenössischem Fachausweis und Seilkran-Einsatzleiter mit eidgenössischem Fachausweis wird das Recht zur Führung des neuen Titels erteilt.

Der Titel „Chef/Cheffe des opérations de câblage forestier avec brevet fédéral“, der gemäss Ziffer 7.12 verliehen wird, ist gleichwertig mit dem bisher erteilten Titel „Spécialiste câble-grue avec brevet fédéral“.

Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Titels „Spécialiste câble-grue avec brevet fédéral“ können den neuen Titel gemäss Ziff. 7.12 führen.

Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Lyss, 18.12.2014

Mit Änderungen vom 21.12.2017

Anhang 1: PO vom 18.12.2014

Anhang 2: Änderungen vom 21.12.2017

Anhang 3: Änderungen vom 03.09.2021